Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom 03. Juni 2025

Auf Grund von § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO.) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 03.06.2025 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Gebührenanpassung

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16. November 1993, zuletzt geändert am 31. Mai 2022, erhält folgende neue Fassung:
“(1) Die Abfuhrgebühr beträgt
- bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter (m)³ Inhalt: 103,00 EUR/m³
- bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter (m)³ Inhalt: 57,00 EUR/m³.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 03.06.2025

Signer ID: 73HCEAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Hinweis
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Document ID: a6ebdd7dc3df927f1e7b1501f6d72cf51a56161df0aa7053bc5a61326afa97fd

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, 06.06.2025

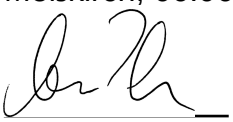

Signer ID: 23HCFAVFAR...

Arne Zwick
Bürgermeister

Document ID: a6ebdd7dc3df927f1e7b1501f6d72cf51a56161df0aa7053bc5a61326afa97fd